

## 1869 - Urteil in der Sache Anton Rekowski und Johann Zabrocki gegen den Königlichen Forstfiskus



*Abschrift eines mehrseitigen Dokumentes, das sich als Kopie im Archiv von Pazatka Lipinski befindet. Unlesbare Wörter stehen in ( ) runden Klammern bzw. sind durch Punkte ersetzt – evtl. ergänzte Wörter stehen in [ ] eckigen Klammern. Der Zeilenfall ist nicht eingehalten*

Seite 157

### Im Namen des Königs

hat in Sachen des

**Besitzers Anton Rekowski** und des **Besitzers Johann Zabrocki**,

beide zu Schodno, Kläger wider den

### Königlichen Forstfiskus,

vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Beklagter, die Königliche Kreis-Gerichts-Deputation zu Berent in der Sitzung vom 15. Juli 1869, an welcher teilgenommen haben

Worszewski, Kreis-Gerichts-Rat

Fabriz / Goeritz Kreisrichter

Seite 158

nach der Lage der Akten für Recht erkannt, daß, in conventione (= in Übereinkunft) die Kläger mit ihrem Antrag, den Beklagten als Eigentümer des Forstreviers Philippi zu verurteilen, anzuerkennen, daß den Klägern als Eigentümer der Grundstücke Schodno 1 und 2 des Hypotheken-Buchs an dem Forstrevier Philippi auf freies Brennmaterial an liegendem Holze und das Recht auf Bauholz zur Wiederherstellung der Gebäude den genannten Grundstücken zusteht, abzuweisen, -

in reconventione (= in Gegenklage), - die Kläger schuldig, anzuerkennen, daß den Grundstücken Schodno 1 und 2 nicht das Recht zustehe, aus dem Königlichen Forstrevier Philippi, Kreis Berent, freies Brenn- und Bauholz entnehmen zu dürfen und die Pro-

Seite 159

zeßkosten den Klägern aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe

Kläger tragen vor: Mitkläger Rekowski sei Eigentümer und eingetragener Besitzer des Grundstücks

Schodno 2 des Hypotheken-Buchs. Er habe dasselbe durch Vertrag vom 10. Juni 1853 von dem voreingetragenen Besitzer Anton Zblowski, dieser durch den Vertrag vom 21. Juni 1844 von dem voreingetragenen Besitzer Michael Rekowski und dieser durch Vertrag vom 13. Januar 1827 vom voreingetragenen Besitzer Stephan Rekowski erworben. Letzterer habe dasselbe von seinem Vater Johann Rekowski an der gerichtlichen Verhandlung vom 3. Dezember 1787 zum Eigentum

Seite 160

übergeben erhalten, Johann Rekowski endlich sei mit dem Grundstück durch die Urkunde des Starosten Nowowiewycki vom 14. Juli 1761 beliehen. Mitkläger Johann Zabrocki sei Eigentümer und eingetragener Besitzer des Grundstücks Schodno 1 des Hypotheken-Buchs. – Er habe dasselbe durch Vertrag vom 2. Juli 1862 vom Verklagten Paul Zabrocki, dieser solches durch Erbvergleich vom 1. und 24. April und 24. Juni 1856 aus dem Nachlaß der Victoria Turzinska, diese durch Rezeß vom 4. November 1830 nach Paul Turzinski, dieser von seinem Vater Jacob Turzinski und letzterer solches durch die oben erwähnte starosteiliche Urkunde zum Eigentum erhalten. –

In dem starosteilichen Privileg soll es heißen, daß des Starosten Absicht

Seite 161

sei, den Eingang der Re(venüre) der Starosten zu sichern und den starosteilichen Hüter zu verbessern, daher verleihe er die Pustkowie Schodno (welche genau nach ihren Grenzen beschrieben wurde) dem Jacob Turszynski und Johann Rekowski, welche die selbe auf ihre Kosten ausgebaut hätten, zu kulmischen Rechten und verleihe ihnen (unter anderem) freies Brennholz aus den Wäldern der Starostei an liegendem Holze und Holz zur Reparatur der Gebäude. – Es sei nun den Annehmern ein Einstands-Geld von 200 Gulden gezahlt und dieselben verpflichtet, alljährlich zu Martini 35 Gulden zu zahlen. Er gebe ihnen das Recht, die Pustkowie zu verkaufen, vererben, verschenken und zu vertauschen mit Consens (= Zustimmung) des Schlosses und

Seite 162

weise sie an, den Königlichen Consens zu erwirken. Dieses Privileg sei laut gerichtlicher Urkunde vom 24. Januar 1763 unter wörtlicher Wiederholung des Inhaltes in die Register des Schlosses eingetragen.

Der in dem vorstehenden Privileg ausgedrückte Vertrag sei nach der Eroberung Westpreußens seitens des Preußischen Fiskus fortgesetzt. Es seien nämlich mit Johann und Stephan Rekowski sowie Jacob und Paul Turszynski in den 1780er und 1790er Jahren seitens der preußischen Verwaltungs-Behörde Verhandlungen über die Besitzrechte aufgenommen, hierbei hätten dieselben ihre Verleihungs-Urkunde vorgelegt und sei aus derselben entnommen, was dieselben an Abgaben zu leisten hatten und solches in

Seite 163

die Amts-Prästations-Tabelle eingetragen. Ebenso sei in dieser und den bezeichneten Verhandlungen bemerkt, daß den Besitzern des klägerischen Grundstücks das Recht auf unentgeltliche Entnahme von freiem Brenn- und Bauholz aus den starosteilichen Wäldern zusteht.

Die genannten Urkunden sollen insbesondere ergeben, daß der im Privileg gedachte Zins aus diesem und als die fortan maßgebende Grundabgabe in die Tabelle eingetragen sei. –

Dieser Zins sei sodann auf dem Folium der genannten Grundstücke Rub. II Nr. 1 eingetragen, später sei er in eine Amortisations-Rente verwandelt und diese sodann nach Löschung des Zinses Rub II (7) resp. (respective = beziehungsweise) 2 eingetragen. –

Der wörtliche Inhalt des Privilegs

Seite 164

soll ergeben, daß der Zins den Beliehenen als Gegenleistung für sämtliche ihnen durch die Urkunde zuteil gewordenen Gerechtsame, insbesondere auch für die Holzgerechtigkeiten aufgelegt sei. Den Besitz der Grundstücke nebst Zubehör, tragen Kläger weiter vor, hätten die Beliehenen, resp. Ihre Besitznachfolger ununterbrochen fortgesetzt, so auch im Jahr 1797. Ebenso hätten die Besitzer die ihnen verleihungs-mäßig obliegenden Abgaben alljährlich bis hierher entrichtet. Die ehemalige Starostei Berent bilde das jetzige Amt gleichen Namens und die Wälder der Starostei Berent machen jetzt das Forstrevier Philippi aus. –

Nachdem in der Verleihungs-Urkunde bezeugten Verträge sei den Klägern beziehungsweise ihren Besitzvorgängern

Seite 165

vertragsmäßig ein Recht auf freies Brenn- und Bauholz an dem Forst-Revier Philippi eingeräumt und es sei solches Recht von dem Verklagten als Rechtsfolger der Krone Polens tatsächlich und rechtlich respektiert. Es hätten aber auch die sämtlichen genannten Besitzer der klägerischen Grundstücke zu allen Zeiten, soweit Menschengedenken reicht, die Brenn- und Bauholzgerechtigkeit zu allen vorkommenden Gelegenheiten ausgeübt.

Erweislich sei diese Ausübung bezüglich des Grundstücks Schodno 2 aus den Zeiten des Stephan Rekowski, des Michael Rekowski, des Anton Zblowski und des Klägers Anton Rekowski sowie hinsichtlich des Grundstücks Schodno Nr. 1 aus den Zeiten des Paul Turszynski, der Victoria Turszynska, des Paul und Johann Zabrocki.

Seite 166

Was die Brennholzberechtigung betrifft, so hätten die Genannten ausweislich seit 10 Jahren ihren Brennholzbedarf für ihre Grundstücke aus der Königlichen Forst Philippi an liegendem Holz alljährlich bis vor 4 Jahren frei und offen entnommen. Was das Bauholz betrifft, so habe, so viel [den] Klägern zur Zeit bekannt sei, seit 60 Jahren an Bauten resp. an Reparaturen nur eine, nämlich eine Neulegung des Bretterdaches auf der Scheune des klägerischen Grundstücks Schodno Nr. 2 stattgehabt. Die hierzu erforderlichen Bauhölzer

habe der damalige Besitzer des Grundstücks, Stephan Rekowski, aus der Königlichen Forst auf sein Verlangen geliefert erhalten und hierfür nichts gezahlt. Andere Fälle der Ausübung vorzutragen, behalten sich die Kläger vor und

Seite 167

stellen klagend den Antrag, mit welchem sie im Tenor abgewiesen sind. –

Der Verklagte stellt nicht in Abrede, das die Benutzung der jetzt im eigentlichen Besitz der Kläger befindlichen, bäuerlichen Grundstücke der Vorfahren der Kläger auf Grund eines starosteilichen Dokumentes überlassen worden. Was für Bestimmungen in dem starosteilichen Dokument enthalten [sind], weiß der Verklagte nicht und bestreitet daher die mit Bezug hierauf gemachten Angaben der Klage. Der Verklagte ist der Ansicht, daß die Kläger aus dem Privileg keine Ansprüche herleiten können, weil dieselben von den Polnischen Königen nicht bestätigt seien, indem er sich auf die Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 21.

Seite 168

Juni 1864 sowie auf den von den Verwaltungs-Behörden angeblich festgehaltenen, diesen entsprechenden Grundsatz stützt, in den meisten Fällen sollen indes die Verwaltungs-Behörden die bisherigen, bäuerlichen Besitzer nicht des Besitzes entsetzt (im Sinne von enteignet), sondern ihre Besitzverhältnisse anerkannt werden, weil nach bestimmten Normen geregelt haben.

Auch hinsichtlich der Pustkowie Schodno habe ich [die] Verwaltungs-Behörde durch Verfügung vom 2. Juni 1804 die Verhandlung mit den damaligen Besitzern wegen erblicher Überlassung der von ihnen besessenen Grundstücke veranlaßt und hätte die derzeitigen Besitzer Paul Turszynski und Stephan Rekowski in der abschriftlich beigefügten gerichtlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1804 ausdrücklich erklärt,

Seite 169

daß ihnen ihr starosteiliches Besitzdokument kein weiteres Recht auf den ferneren Besitz ihres Grundstücks gebe, daß sie daher auch willens seien, ihre Grundstücke in Erbrecht zu nehmen.

In Folge dieser protokollarischen Erklärung habe die Verwaltungs-Behörde durch die fernere Verfügung vom 22. November 1804 angeordnet, daß die genannten beiden Pustkowie-Besitzer noch einmal darüber gehört werden sollten, ob sie die Vermessungs- und Veranlagungskosten tragen und sich den ihnen vorzulegenden Erbpachts-Bedingungen unterwerfen wollen, mit dem Bemerkten, daß den Besitzern zu eröffnen sei, daß die Pustkowie Schodno eventuell zur Sub(h)astation gestellt und dem Meistbietenden überlassen werden würde.

Seite 170

In der hierauf unter dem 19. November 1804 mit den Besitzern aufgenommenen, ebenfalls abschriftlich beigefügten Verhandlung hätten dieselben die Annahme ihrer Besitzungen zu Erbpacht abgelehnt und gebeten,

„ihnen, gleich den übrigen Immendiat-Bauern, Briefe zu erteilen“

Letzterer Bitte habe die Verwaltungs-Behörde nachgegeben und den genannten beiden Besitzern zwei unter dem 19. Februar 1805 gerichtlich vollzogene Annahme-Briefe ausfertigen lassen, wovon der Verklagte gleichfalls Abschrift beifügt, und welche den Besitzern auch ausgehändigt worden sein sollen. – Nachdem später die Verordnung vom 27. Juli 1808 und die Deklaration vom 4. Februar 1811 ergangen, sei, wie

Seite 171

mit den übrigen Immedialen der Provinz, auch mit den Besitzern der Pustkowie Schodno wegen eigentümlicher Überlassung der letzteren verhandelt und dabei angenommen, daß die Besitzer der Pustkowie Schodno mich Rücksicht auf ihre Annahme-Briefe gleich Immedialen zu behandeln seien. Es seien hierauf die auf der Pustkowie Schodno liegenden landes- und grundherrlichen Abgaben und Leistungen nach vorheriger Veranlagung festgestellt und in einem vom Intendanten Schulz am 10. August 1818 angefertigten Tableau von sämtlichen landes- und grundherrlichen Abgaben und Leistungen der Immedial-Einsassen des Amtes Berent behufs Verleihung des Eigentums an ihren Grundstücken speziell angegeben. –

Dieses Tableau sei den damaligen

Seite 172

Besitzern von Schodno, Paul Turszinski und Stephan Rekowski in der gerichtlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1809 vorgelegt, ihnen eröffnet, daß wenn sie die in diesem Tableau bezeichneten Abgaben und Leistungen nicht unbedingt übernehmen würden, ihre Pustkowie subhastiert werden würde und sei ihnen die Abgaben-Nachweisung ausgehändigt [worden]. – Widerspruch sei von ihnen nicht erfolgt und deshalb am 1. April 1820 die Eigentums-Verteilungs-Urkunde für sie ausgefertigt, welche seitens des Finanz-Ministers am 9. Mai 1820 bestätigt worden sei.

Der Verklagte führt weiter aus, daß die Kläger auch durch Verjährung das prätentierte Recht nicht hätten erwerben können.

Seite 173

Bezüglich des Bauholzes bestreitet der Verklagte, daß den Klägern Bauholz gegeben worden und protestiert bezüglich dieses Punktes sowie auch im Übrigen gegen eine Beweisaufnahme. –

Der Verklagte beantragt Abweisung und stellt widerklagend den Antrag, welchem gemäß die Kläger in reconventionem verurteilt worden.

Kläger bestreiten in der Replik (= Gegenrede, Widerspruch) den entgegenstehenden Vortrag der Klagebeantwortung und Widerklage und beantragen Abweisung der Widerklage. –

Es war indes wie geschehen zu erkennen [im Sinne von „zu entscheiden“].

Vorgelegt sind von [den] Klägern:

- a) das Privileg vom 14. Juli 1761
- b) die Verhandlung de dat. (Jury Berent den 24 Januar 1763

Seite 174

Ferner sind vorgelegt: Die Hypotheken-Akten Schodno 1 und 2 und haben sie auf deren Inhalt Bezug genommen, ferner hat der Verklagte überreicht:

- a) Die Rentamts-Akten der Pustkowie Schodno und auf die Verhandlung vom 2. Oktober 1804 Bezug genommen, ferner auf die Verhandlung vom 19. Dezember (nicht November) 1804, die beiden Annahme-Briefe vom 12. Februar 1805, die Verfügung vom 20. März 1805
- b) Die Akten, betreffend die Verleihung des Grundeigentums für die Immedialen im Amte Berent de 1809 – und sich auf die Verhandlung vom 7. (nicht 9.) Dezember 1819 bezogen, auf das Tableau vom 20. August 1818

Seite 175

- c) 1818 fol. 137  
Das Grundbuch vom Intendantur-Amt Berent Vol. III und sich auf die Eigentumsverleihungs-Urkunden von 239 vom 1. April und 9. Mai 1820 beigezogen.

Der Verklagte erkennt die vorgelegten Hypotheken-Akten in forma producta an, dagegen erkennt er nicht an, das von Klägern überreichte Privileg und die gerichtliche Verhandlung von 1763. Die Kläger erkennen keine der vom Verklagten eingereichten Urkunden an.

Ferner sind vorgelegt:

Ein Volumen Einrichtungs-Akten – und haben die Kläger auf das Direktions-Protokoll vom 2. September 1791 fol. 1153 bis 1164, insbesondere auf den Passus Seite 1154 ad. 9 und auf die

Seite 176

Prästations-Tabelle Seite 1163, wo als Titulum primae acquisitionis die starosteiliche Verschreibung vom 11. Juli 1761 angegeben.

Ferner sind vorgelegt und beziehen sich Kläger auf die Prästations-Tabelle pag 78 ff. in den Einrichtungs-Akten und in den Akten überschrieben „D(erei)terium“ zu den Einrichtungs-Akten auf das Protokoll de dat. Schodno den 2. September 1791 Blatt 1153 ff. und die dazu gehörige Prästations-Tabelle Blatt 1161 ff. über die Urkunden ist eine Erklärung seitens des Gegners nicht abgegeben. – Endlich ist vorgelegt die Prästations-Tabelle von der Pustkowie Schodno Intendantur-Amt Berent und beziehen sich Kläger auf diese Tabelle fol. 2403 ff., sie haben beantragt, diejenigen Akten noch einzufordern,

Seite 177

In welchen das Colonn(a) 7 und Nr. 239 bezeichnete Privileg befindlich [ist]. Der Verklagte hat diese Prästations-Tabelle in forma producta anerkannt. –

Kläger beantragen Übersetzung des von ihnen überreichten Privilegs und schieben dem Verklagten dem Verklagten darüber, daß das von ihnen vorgelegte Privileg identisch mit dem vom Starosten Nowowiewski erteilten, einen Eid zu, welchen der Verklagte zwar annimmt, indes für unerheblich erachtet.

Was zunächst das von [den] Klägern in Bezug genommene Privileg des Starosten Nowowiewski vom

14. Juli 1761 betrifft, so können sie sich darauf nicht stützen, weil die zu polnischen Zeiten von den polnischen Starosten in der jetzigen Provinz Westpreußen erteilten Privilegien, welche von den

Seite 178

Polnischen Königen nicht ausdrücklich bestätigt worden, für den preußischen Fiskus nicht verbindlich sind und die Kläger nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen, daß die von ihnen bezeichneten Privilegien eine solche Königliche Bestätigung erhalten haben. –

Auch die eingewendeten tatsächlichen Behauptungen des Verklagten sind durch die stattgehabte Beweisaufnahme im Wesentlichen bestätigt und ist auf Grund der vom Verklagten in Bezug genommenen, vorgelegten Urkunde insbesondere für erwiesen anzusehen.

- a) daß Paul Turszynski und Stephan Rekowski zur Landgerichtlichen Verhandlung, de dato Berent, den 2. Oktober 1804 erklärt haben, daß sie einsehen, daß ihnen ihr starosteiliches

Seite 179

Besitz-Dokument kein weiteres Recht auf den freien Besitz ihrer Grundstücke gebe, sie daher auch willens seien, sobald die übrigen Einsassen des Amtes Berent, welche ihre Grundstücke auf starosteilichem Privileg besaßen, selbige in Erbpacht nehmen würden, auch ihre Besitzungen in Erbpacht zu nehmen. –

- b), daß dieselben ferner zur Domänen-Rentamt-Verhandlung vom 19. November 1804 gebeten haben: sie bei ihren bisherigen Privilegien zu belassen, oder falls dies nicht stattfinden sollte, ihnen die bisher besessenen Grundstücke gegen die so lange von selbigen entrichteten Abgaben erbpachtlich zu verleihen und ihnen falls auch diesem Behufe [im Sinne von Wunsch] nicht nachgegeben werden könnte, gleich

Seite 180

den übrigen immedialen Bauern A...hnungs-Briefe zu erteilen.

- c), daß denselben hierauf je ein A...hnungs-Brief vom 19. Februar 1805, gerichtlich vollzogen unter demselben Datum erteilt worden, in welchem noch ausdrücklich hervorgehoben ist, daß diese A...hnungs-Briefe kein vollständiges Eigentum verleihen und
- d), daß ihnen spätere, nach weiteren Verhandlungen Eigentums-Verleihungs-Urkunden (Versicherungs-Schriften) vom 1. April 1820 erteilt und von ihnen angenommen worden sind, und daß diese Verleihung insbesondere auch unter den

Seite 181

in der Verordnung vom 27. Juli 1808 enthaltenen Bedingungen erfolgt ist.

Alles dieses stimmt denn auch im Wesentlichen mit dem Hypotheken-Buch überein, denn nach den vorgelegten Hypotheken-Akten von Schodno Nr. 1 und 2 ist die erste Besitztittel-Berichtigung von Schodno 1 auf Paul Turszynski erfolgt und zwar auf Grund der in Folge der Königlichen Verordnung vom 27. Juli 1808 und deren Deklaration vom 4. Februar 1811 laut der Versicherungs-Urkunde der Königlichen Regierung zu Danzig vom 1. April 1820, confirmiert (= bestätigt) von der General-Verwaltung für Domänen und Forsten den (?). Mai des gleichen Jahres geschehenen Eigentums-Verleihung – nachdem die Besitznachfolgerin des Paul Turszynski, die Victoria Turszynska

Seite 182

außer ihrer Erwerbs-Urkunde auch noch die Eigentums-Verleihungs-Urkunde, letztere als originäre [im Sinne von ‚im Original‘] überreicht hatte, die erstere Besitztittel-Berichtigung von Schodno 2 auf Stephan Rekowski erfolgt und zwar auf Grund gleicher Verleihungs-Urkunde, nachdem dessen Besitz-Nachfolger Michael Rekowski ebenfalls außer seiner Erwerbs-Urkunde (als) die originäre behufs Regulierung des Hypotheken-Buches und Berichtigung des Besitztittels dem Hypotheken-Richter überreicht hatte.

Daß Paul Turszynski und Victoria Turszynska Besitzvorgänger des Klägers Johann Zabrocki und Stephan Rekowski und Michael Rekowski Besitzvorgänger des Klägers Anton Rekowski, steht auf Grund der

Seite 183

eigenen Behauptungen der Kläger fest. –

Die vom Verklagten vorgelegten Urkunden sind vollständig beweisende anzusehen und ist die Erklärung der Kläger, daß sie dieselben nicht recognosciren [im Sinne von anerkennen], nicht zu berücksichtigen, zumal bestimmte Einwendungen gegen deren Echtheit nicht gemacht sind, §§ 124 resp. 126 I, 10 Allgemeine Gerichts-Ordnung auch, soweit es die Verleihungs-Urkunden betrifft, Vorbesitzer sich selbst darauf gestützt haben.

Hätten nun Paul Turszynski resp. Stephan Rekowski vom Königlichen Fiskus, wie geschehen, die sogenannten A...hnungs-Briefe sich erteilen lassen, so konnten sie keine anderen und mehrere Rechte an oder zu dem unvollständigen Besitztum durch

Seite 184

Verjährung erworben, als ihnen durch die Verteilung beigelegt waren, § 527, I, 9 [des] Allgemeinen Land-Rechts.

Daß ihren Vorbesitzern damals aber auch die prätertierten Rechte mitverliehen [wurden], haben die Kläger nicht einmal behauptet. –

Hierzu kommt indes auch noch der Inhalt der Eigentums-Verteilungs-Urkunden vom 1. April / 9. April 1820, welche ausdrücklich unter den in der Verordnung vom 27. Juli 1808 enthaltenen Bedingungen erteilt sind, in welchen es in § 2 heißt:

Erlassen wir für die Verleihung des Eigentums zwar alles Einkaufs-Geld, es fallen aber auch sämtliche Remissionen und Unterstützungen im Bau- und Brennholz, ingleichen [im Sinne von ebenso] die bisher in

unseren Forsten genossenen Weide und anderese Beneficien für die Zukunft

Seite 185

gänzlich weg.

Nach § 3 *ibid.* sollen die Remissionen und Unterstützungen an Bau- und Brennholz denjenigen Einsassen, welche sich den verordneten Bedingungen unterworfen, noch auf zwei Jahre, 1809 und 1810, belassen werden.

Allem diesen gegenüber machen die Kläger zu Unrecht die von ihnenprätendierten Rechte geltend, denn ebenso wenig wie vor dem 9. Mai 1820 konnten sie dieselben mit rücksicht auf § 164 der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nach jener Zeit durch Verjährung erwerben.

Die von den Klägern vorgelegten Urkunden haben den erwiesenen Einwendungen gegenüber zur Begründung des Klagerechtes nichts ergeben, ebenso wenig fallen die Zeugen-

Seite 186

Aussagen ins Gewicht. Andererseits ist aber auch durch die vorgedachte Beweisaufnahme für vollständig dargetan zu erachten, daß den Klägern die von ihnen prätendierten Berichtigungen gegen den Verklagten nicht zustehen und waren deshalb die Kläger in reconventi[one] nach dem Antrag des Verklagten zu verurteilen.

Der Kostenpunkt regelt sich nach § 2, I, 23 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Unterschrift

Siegel/Stempel

An

Die Königliche Regierung zu Danzig

III. 9489 170/68

---